

Auszug aus dem

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE UND LEHRLINGE IN HANDELSBETRIEBEN

FORTZAHLUNG DES ENTGELTES BEI ARBEITSVERHINDERUNG

Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht gemäß § 8 (3) Angestelltengesetz Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes z.B. in folgenden Fällen:

- a) bei eigener Eheschließung (**3 Arbeitstage**)
- b) bei Teilnahme an der Eheschließung der Kinder und Geschwister (**1 Arbeitstag**),
- c) bei Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, wenn er (sie) mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte (**2 Arbeitstage**),
- d) bei Teilnahme an der Beerdigung des Ehegatten bzw. Lebensgefährten (**1 Arbeitstag**),
- e) bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder der Kinder (**1 Arbeitstag**),
- f) bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister oder Großeltern (**1 Arbeitstag**),
- g) bei Niederkunft der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin (**1 Arbeitstag**),
- h) bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch **höchstens 2 Arbeitstage** innerhalb eines halben Jahres,
- i) für die Zeit notwendiger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, sofern eine kassenärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird.

2. Für Lehrlinge gelten für die Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung die Bestimmungen der §§ 17 und 17 a BAG mit der Maßgabe, dass diese auch für den Tag der Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt. Die beispielsweise Aufzählung unter Punkt 1 gilt auch für Lehrlinge.